



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du cadastre et de la géomatique SCG
Amt für Vermessung und Geomatik VGA
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56, F +41 26 305 35 66
www.fr.ch/scg

Service des forêts et de la faune SFF
Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA

Route du Mont Carmel 1, Case postale 155
1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43, F +41 26 305 23 36
www.fr.ch/sff, forets@fr.ch

Weisung	1101.07	11.11.2013
Weisung zum Legalisierungsverfahren von Waldrand in Bauzonen		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i>		Inkrafttreten: 15.11.2013
<input type="checkbox"/> <i>Nachführung der Weisung</i>		
<i>Verteilung :</i>	<input checked="" type="checkbox"/> <i>im gemeinsamen Verzeichnis des Amts für Wald, Wild und Fischerei verfügbar</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>auf der Internetseite des Amts für Wald, Wild und Fischerei verfügbar</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>auf der Internetseite des Amts für Geomatik verfügbar</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail:</i>	
	- <i>an die Büros der patentierten Geometer des Kantons</i>	
	- <i>an die Forstkreise des WaldA</i>	
	- <i>an das Bau- und Raumplanungsamt</i>	
	- <i>an den Freiburger Gemeindeverband</i>	
	- <i>an die Grundbuchämter</i>	
	<input type="checkbox"/> <i>auf Anfrage an:</i>	

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
Art. 13
- Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)
Art. 12
- Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) und das entsprechende Ausführungsreglement vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11)
WSG: Art. 21 und 22
WSR: Art. 22 und 23
- Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; RS 211.432.1)

2. Gesetzlicher Rahmen, Anwendungsbereich und Tragweite

2.1. Bundesrecht

Zwei Bestimmungen des Bundesrechts sollen erwähnt werden.

Art. 10 *Waldfeststellung*

¹ *Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.*

² *Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.*

³ *Steht ein Begehren um Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 6.*

Art. 13 *Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen*

¹ *Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen*

² *Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.*

³ *Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.*

2.2. Kantonale Umsetzung

Art. 22 WSR beschreibt das Verfahren bei einer Waldfeststellung.

Art. 22 *Waldfeststellung (Art. 22 WSG)*

a) Verfahren

¹ *Muss festgestellt werden, ob es sich bei einem Grundstück um Wald handelt, so zieht das Amt die Grenzen des Waldes vor Ort und lässt sie auf einem Lageplan mit dem Katastergrundstück nachführen.*

² *Der Waldfeststellungsplan wird 30 Tage lang öffentlich aufgelegt.*

³ *Bei Abgrenzungen von Wald und Bauzone macht das Amt einem patentierten Geometer Mitteilung; dieser führt die Katasterpläne nach. Die Anmerkung nach Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes lautet: "gesetzlich festgestellter Waldrand gemäss Entscheid vom...". Für die Kosten der Waldfeststellung kommt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf.*

⁴ *Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Ortsplan spätestens bei der nachfolgenden Revision entsprechend angepasst wird.*

2.3. Anwendungsbereich

Aus den vorgehend zitierten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Büros patentierter Geometer des Kantons bei Revisionen des Ortsplans oder bei anderen punktuellen Gesuchen für die

Legalisierung von Waldfeststellungen an Bauzonengrenzen Pläne erstellen müssen. Gemäss Art. 22 Abs. 3 WSR sind sie auch dafür verantwortlich, die Eintragung der Anmerkung «*gesetzlich festgestellter Waldrand gemäss Entscheid vom...*» sicherzustellen. Diese Dokumente müssen in Zusammenarbeit mit den Forstkreisingenieuren erstellt werden. Ziel der vorliegenden Weisung ist, das Verfahren zu präzisieren.

Patentierter Geometerin oder patentierter Geometer ist, «*wer über ein eidgenössisches Patent für Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-Geometer oder einen gleichwertigen, vom Bund anerkannten Titel verfügt.*» (Art. 9 Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG; SGF 214.6.1).

Diese Weisung beschränkt sich auf die Abgrenzung von Wald an der Grenze zu einer Bauzone. Das Verfahren für die Abgrenzung von Wald ausserhalb von Bauzonen wird in einer anderen Weisung geregelt werden. Die Tragweite der Verfahren ist nicht dieselbe.

2.4. Tragweite der Waldfeststellungen

Die Waldfeststellung innerhalb von Bauzonen hat endgültige Auswirkungen gegen die Dynamik des Waldes. Bauzonen und Wald, die so gesetzlich abgegrenzt werden, werden in einen Zonenplan eingetragen. Die Zweckmässigkeit einer Änderung kann im Rahmen einer Revision dieses Plans neu beurteilt werden.

Die verbindliche Wirkung der Abgrenzung beschränkt sich auf die Bauzonen und gilt nicht für Landwirtschaftszonen oder Zonen ohne spezielle Nutzung. In diesen Fällen wird die dynamische Wirkung des Waldes nicht gestoppt.

3. Detaillierte Umsetzung des Waldfeststellungsverfahrens

1. Nachdem der für diese Arbeiten beauftragte patentierte Geometer (im Folgenden: der Geometer) vom Gesuchsteller den Auftrag erhalten hat, nimmt er Kontakt auf mit dem Forstkreisingenieur, um die Abgrenzung im Gelände vorzunehmen.
2. Der oder die betroffene(n) Eigentümer werden von der Person, die das Verfahren beantragt hat, informiert. Je nach den Umständen des einzelnen Falles geschieht diese Information individuell oder in vereinfachter Form, insbesondere bei einer grossen Anzahl potentieller Parteien.
3. Der Forstkreisingenieur bezeichnet den Rand des Waldes.
4. Der Geometer nimmt anschliessend den Verlauf dieser Grenze auf und erstellt eine erste Skizze eines detaillierten Planes (Nummer der Punktaufnahmen und Koordinaten), im Massstab des Plans des Grundbuches, mit einer Beschreibung der Liegenschaften. Er unterbreitet diese erste Skizze dem Forstkreisingenieur für allfällige Anpassungen und zur Genehmigung. Der definitive Detailplan wird in 7 Exemplaren ausgearbeitet.

5. Der Entwurf wird 30 Tage lang öffentlich aufgelegt. Danach fällt die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) einen Entscheid.
6. Das Original des Entscheids und ein Originalexemplar des öffentlich aufgelegten Dossiers werden im WaldA, im Sektor „Walderhaltung und Raumplanung“ aufbewahrt. Dieser teilt den Entscheid folgenden Stellen mit:
 - a. dem Büro des Geometers (eine Kopie des Entscheids und zwei Originalexemplare des öffentlich aufgelegten Dossiers);
 - b. der Gemeinde, auf deren Gebiet die Feststellung stattfand (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar des öffentlich aufgelegten Dossiers);
 - c. dem Forstkreisingenieur (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar des öffentlich aufgelegten Dossiers);
 - d. dem BRPA (eine Kopie des Entscheids und zwei Originalexemplare des öffentlich aufgelegten Dossiers);
 - e. der Buchhaltungsabteilung des WaldA (eine Kopie des Entscheids).
7. Sobald der Entscheid in Kraft getreten ist, erstellt der Geometer ein technisches Verbal zuhanden des GBA. Dieses Verbal umfasst den öffentlich aufgelegten Plan, den in Kraft getretenen Entscheid der ILFD und den Antrag auf Eintragung der Anmerkung „gesetzlich festgestellter Waldrand gemäss Entscheid vom ...“. Im Verbal ist vermerkt, dass die Kosten für die Erstellung des Verbals und die Kosten der Eintragung der Nachführung im GB zu Lasten der Gemeinde gehen, die das Gesuch gestellt hat. Auf dem technischen Dokument müssen die Punktaufnahmen und deren Koordinaten aufgeführt sein. Das Verbal wird vom Geometer unterschrieben.
8. Das Verbal und die Geodaten (im DXF-Format – Polylinie) werden dem zuständigen Forstkreisingenieur zugestellt. Der Forstkreisingenieur ist dann verantwortlich dafür:
 - a. gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. a GBV das Verbal im Namen des WaldA gegenzuzeichnen und zu beantragen, dass die Anmerkung „gesetzlich festgestellter Waldrand gemäss Entscheid vom ...“ im GB eingetragen wird.
 - b. die Geodaten dem Sektor „Walderhaltung und Raumplanung des WaldA“ zu übermitteln, damit der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) nachgetragen werden kann.
9. Der Geometer hinterlegt das Verbal beim GBA. Wie bei der Eintragung des Vermerks «neue Messung in Bearbeitung» werden zwei zusätzliche Exemplare des Antrags auf der letzten Seite des Verbals erstellt (wie das Beispiel im Anhang). Wenn die Anmerkung eingetragen ist, muss das GBA die Bestätigungen an den Geometer zurücksenden, der für die Zustellung an die Empfänger (Geometer und Forstkreis) beauftragt ist. Sobald das Verbal genehmigt ist, wird die Anmerkung ins GB eingetragen und die Pläne werden aktualisiert.

+

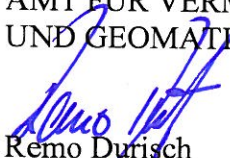
In Anbetracht der Bedeutung einer solchen Abgrenzung für die aktuellen Eigentümer von Gebäuden in Bauzonen, die an den Wald grenzen (Distanz zum Wald, Ausnützungsziffer, usw..), aber auch für allfällige zukünftige Käufer, wird die Anmerkung «gesetzlich

festgestellter Waldrand gemäss Entscheid vom...» nicht nur auf das Waldgrundstück eingetragen, sondern auch auf die Liegenschaft in der Bauzone.
Die Abgrenzung wird somit jedem Dritten gegenüber wirksam, der Beleg wird im GBA aufbewahrt.

AMT FÜR WALD, WILD
UND FISCHEREI


W. Schwab
Amtsvorsteher

AMT FÜR VERMESSUNG
UND GEOMATIK


Remo Durisch
Kantonsgeometer

Anhang:

- Beispiel eines Antrags

ANTRAG

Gemäss Artikel 52 Abs. 2 Bst. a der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; RS 211.432.1) beantragt unterzeichneter Forstkreisingenieur im Namens des WaldA gemäss dem Entscheid der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) vom die Eintragung der Anmerkung

"gesetzlich festgestellter Waldrand"

auf jedes der folgenden Grundstücke: der Gemeinde

Freiburg, den

Stempel und Unterschrift
des Forstkreisingenieurs

Bestätigung des Grundbuchamtes

Die Grundbuchverwalterin / der Grundbuchverwalter des Bezirks bestätigt die Eintragung des Vermerks auf das oder die oben angegebene(n) Grundstück(e).

Ort....., Datum 20.....

Original GBA /
Kopie Geometer /
Kopie an den für die Feststellung zuständigen Forstkreis